



Richtlinien zum Bibermanagement

Stand: 1. Oktober 2013 -

Ziel des Bayerischen Bibermanagements ist es, einen günstigen Erhaltungszustand des Bibers zu erhalten und schadensbedingte Konflikte möglichst zu verhindern bzw. zu minimieren. In Konfliktbereichen sollen die vier Säulen – Information der Betroffenen durch Kreisverwaltungsbehörden, -Biberberater und Bibermanager, präventive und zum Teil förderfähige Maßnahmen, ggf. Zugriffsmaßnahmen und schließlich auch Ausgleichszahlungen – die Akzeptanz bei den Betroffenen verbessern. Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien zum Bibermanagement, Stand 1. Januar 2012 - (UMS vom 24. Januar 2012, Az.: 62a-U8644.32-2011/2-51). -

Inhaltsangabe

1. - Allgemeines	3 -
2. - Das Bayerische Bibermanagement	3 -
2.1 - Die erste Säule – Information der Betroffenen durch Kreisverwaltungsbehörden, - Biberberater und Bibermanager.....	3 -
2.2 - Die zweite Säule – Präventive Maßnahmen einschließlich Fördermöglichkeiten	4 -
2.3 - Die dritte Säule – Zugriffsmaßnahmen, Besitz- und Vermarktungsfragen	5 -
2.3.1 - Allgemeines zu Zugriffsmaßnahmen.....	5 -
2.3.2 - Zugriffe nach § 2 AAV	6 -
2.3.2.1 - Anwendungsbereich (§ 2 Abs. 1 AAV).....	6 -
2.3.2.2 - Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 AAV	6 -
2.3.2.3 - Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 AAV	7 -
2.3.2.4 - Ausnahmen vom Anwendungsbereich (§ 2 Abs. 4 AAV)	8 -
2.3.2.5 - Befugte (§ 2 Abs. 5 AAV).....	8 -
2.3.2.6 - Sonstige Anforderungen nach § 2 Abs. 6 AAV	9 -
2.3.3 - Zu Ausnahmen im Einzelfall auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	10 -
2.3.3.1 - Allgemeines.....	10 -
2.3.3.2 - Zugriffe in besonderen Gebieten	10 -
2.3.3.3 - Zugriffe im Straßenverkehr	11 -
2.3.4 - Besitz der getöteten Tiere.....	11 -

2.3.5	Vermarktung der getöteten Tiere	12 -
2.4	Die vierte Säule – Ausgleichszahlungen	12 -
2.4.1	Allgemeines	12 -
2.4.2	Ausgleichsfähige Schadensarten	13 -
2.4.3	Vorrang von Präventions- und Zugriffsmaßnahmen	13 -
2.4.4	Ausschlussgründe	14 -
2.4.4.1	Ober- und Untergrenze	14 -
2.4.4.2	Schäden der öffentlichen Hand	14 -
2.4.4.3	Versicherungsleistung	15 -
2.4.4.4	Verspätete Schadensmeldung	15 -
2.4.4.5	Zurechenbare Schadensmitverursachung	15 -
2.4.4.6	Sanktionen bei absichtlichen Falschangaben	16 -
2.4.5	Ermittlung der Schadenshöhe	16 -
2.4.5.1	Landwirtschaftliche Feldfrüchte	16 -
2.4.5.2	Forstschäden	16 -
2.4.5.3	Ausgleich für Schadensbehebung (z. B. Maschinen- und Grundstücksschäden)	16 -
2.4.6	Ablauf der Schadensregulierung	17 -
2.4.7	Sonstiges	17 -

Anlage 1: Vorschläge für Abhilfemaßnahmen und Fördermöglichkeiten

Anlage 2: Meldebogen für Zugriffe

Anlage 3: Musterbescheid für Zugriffe

Anlage 4: Melde- und Erfassungsbogen für Biberschäden

Anlage 5: Ablauf der Schadensregulierung

Anlage 6: Musterbescheid für den Ausgleich von Biberschäden

1. - Allgemeines

Der Biber ist im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. aa, Nr. 14 Buchst. b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Biber deshalb besonders und streng geschützt. Als Folge dieses Schutzstatus gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall oder durch Verordnung von diesen Verboten Ausnahmen, unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden.

Für den Vollzug der artenschutzrechtlichen Ausnahme- und Befreiungsregelungen ist beim Biber die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde (KVB) zuständig (§ 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz (Artenschutz-ZustVO) vom 11. August 2006, GVBl S. 719).

Der Biber ist zudem im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, sodass die Schutzvorschriften der §§ 33 und 34 BNatSchG zu beachten sind. Die Zuständigkeiten richten sich insoweit nach den allgemeinen FFH-rechtlichen Regelungen (Art. 22 BayNatSchG).

2. - Das Bayerische Bibermanagement

2.1 - Die erste Säule – Information der Betroffenen durch Kreisverwaltungsbehörden, Biberberater und Bibermanager

Die Information der Betroffenen über die rechtlichen Voraussetzungen sowie bestehende Alternativen ist v. a. Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden, Biberberater und Bibermanager. Biberberater informieren in Konfliktbereichen über Gefahrenquellen, Schadensbilder, Abhilfemaßnahmen sowie Fördermöglichkeiten und wirken auch an ggf. erforderlichen Zugriffsmaßnahmen mit. Bibermanager unterstützen die zuständige Naturschutzbehörde in besonders schwierigen Problemfällen und kümmern sich um Datenbereitstellung und Bestandsermittlung. Außerdem wirken Biberberater und Bibermanager bei der Abwicklung von Ausgleichszahlungen mit.

Die Öffentlichkeitsarbeit gehört ebenfalls zu den Aufgaben von Biberberatern und Bibermanagern.

Die Biberberater werden an der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) in einem mehrtägigen Lehrgang ausgebildet. Als Beauftragte einer für den Vollzug des Bayerischen Naturschutzrechts zuständigen Behörde haben Sie ein Zutrittsrecht zu fremden Grundstücken, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG). Ihre Tätigkeit ist hierbei als „ähnliches Vorhaben“ im Sinn des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG anzusehen. -

Bibermanager werden im Rahmen des vom Bayerischen Naturschutzfonds geförderten Projekts „Landesweite Biberberatung“ des Bund Naturschutz in Bayern e. V. eingesetzt. -
Kontaktdaten: -

Südbayern: -

Herr G. Schwab, Deggendorfer Str. 27, Hundldorf, 94553 Mariaposching, -
Mobil: 0172/6826653, Tel.: 09906/677, Fax: 09906/94106, -
E-Mail: GerhardSchwab@online.de. -

Nordbayern:

Herr H. Schwemmer, Hessestr. 4, 90443 Nürnberg,
Mobil: 0171/2432269, Tel.: 0911/57529415, Fax: 0911/57529410,
E-Mail: horst.schwemmer@bund-naturschutz.de

2.2 Die zweite Säule – Präventive Maßnahmen einschließlich Fördermöglichkeiten

Präventive Maßnahmen sollen Zugriffsmaßnahmen und der Inanspruchnahme von Ausgleichszahlungen möglichst vorbeugen.

Im Bereich der Wasserwirtschaft sind die Aufgabe des jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen bzw. bei Verkehrswegen des zuständigen Trägers der (Straßen-) Baulast/der zuständigen (Straßen-)Baubehörde bzw. bei Privatwegen des Eigentümers. Die Naturschutzbehörden informieren diese über vorhandene und potenzielle Biberlebensräume und regen präventive Maßnahmen an. Sie wirken auf die „bibersichere“ Gestaltung etwaiger Anlagen/Baumaßnahmen hin. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Maßnahmen der ländlichen Entwicklung. Des Weiteren ist auf die Möglichkeit einer Konfliktentschärfung durch das Einbringen entsprechender Ausgleichs- und Ersatzflächen in diesen Bereichen hinzuweisen.

Welche Abhilfemaßnahme geeignet und Erfolg versprechend ist, hängt vom Schadensbild im Einzelfall ab. Präventivmaßnahmen sind in vielfältiger Weise förderfähig. Mögliche Präventive Maßnahmen und Fördermöglichkeiten werden beispielhaft in Anlage 1 dargestellt.

2.3 Die dritte Säule – Zugriffsmaßnahmen, Besitz- und Vermarktungsfragen

2.3.1 Allgemeines zu Zugriffsmaßnahmen

Zu unterscheiden sind drei Arten von Zugriffsmaßnahmen: Lebendfang, Tötung nach Fang sowie ohne vorausgehenden Fang, d. h. der Abschuss des Bibers vor Ort.

Zugriffe kommen allgemein auf der Grundlage des § 2 Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung (AAV) und im Einzelfall auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Betracht.

Sofern eine entsprechende Abgabemöglichkeit besteht, sind die gefangenen Biber zur Durchführung von Ansiedlungsprojekten, Aussetzungsmaßnahmen bzw. zur Abgabe an Zoos zur Verfügung zu stellen. Die Bibermanager informieren generell über Abgabemöglichkeiten.

Besteht keine Export- oder sonstige Abgabemöglichkeit von gefangenen Bibern oder ist eine artgerechte Unterbringung bis zu diesem Zeitpunkt nicht gewährleistet, so ist der Biber nach dem Fang zu töten.

Aus Gründen der Gefahren- und Schadensabwehr ist der Abschuss des Bibers vor Ort in den in § 2 AAV geregelten Fällen generell bzw. soweit im Einzelfall zugelassen möglich. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass der Fallenfang häufig effektiver ist. In Schutzgebieten und ökologisch sensiblen Bereichen ist bei Einzelausnahmen dem Fallenfang der Vorzug zu geben, wenn durch direkten Abschuss erhebliche Störungen für andere gefährdete Tierarten zu befürchten sind (z. B. in der Brutzeit). Beim Fang und der Tötung der Tiere sind die tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Die KVB meldet jährlich zum 31. Januar der Regierung als höherer Naturschutzbehörde den Fang- und Abschussort (Gewässer oder Gewässerabschnitt und Gewässertyp), das Fang- und Abschussdatum, die Anzahl der jeweils gefangenen und getöteten Biber und Informationen über die Entsorgung bzw. den Verbleib der Tiere. Im Fall von Zugriffsmaß-

nahmen auf der Grundlage von § 2 AAV hat der Zugriffsberechtigte diese Daten der KVB unverzüglich mitzuteilen (§ 2 Abs. 7 AAV). Gleiches ist im Rahmen einer Zulassung im Einzelfall durch eine entsprechende Auflage sicherzustellen. Dabei sollte der Meldebogen für Zugriffsmaßnahmen (Anlage 2) verwendet werden.

2.3.2 Zugriffe nach § 2 AAV

2.3.2.1 Anwendungsbereich (§ 2 Abs. 1 AAV)

§ 2 Abs. 1 Satz 1 AAV regelt eine generelle Ausnahme vom Verbot Bibern nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ebenfalls einzelfallunabhängig zugelassen sind Störungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Hat ein solcher Zugriff stattgefunden, können dann nicht mehr genutzte Biberbauten ohne Einschränkung beseitigt werden. Ansonsten darf eine Beseitigung von Biberdämmen abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Satz 2 AAV nur erfolgen, soweit besetzte Biberburgen nicht beeinträchtigt werden. Biberburgen dürfen nur beseitigt werden, wenn sie nicht besetzt sind. Kann dies nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ist zur Beurteilung dieser Tatbestandsmerkmale ein Sachkundiger (z. B. Biberberater oder Bibermanager) heranzuziehen. In zeitlicher Hinsicht sind die unmittelbaren Zugriffsmaßnahmen auf den Zeitraum vom 1. September bis 15. März beschränkt. Der Zugriff auf Biberdämme und -burgen ist unter den genannten Voraussetzungen hingegen ganzjährig gestattet. Die Vorschrift trifft keine allgemeine Ausnahme von den Vermarktungsverboten.

2.3.2.2 Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 AAV

§ 2 Abs. 2 AAV gibt den räumlichen Geltungsbereich der Erlaubnis vor. Bei den Anlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 AAV ist der Zugriff unter den Voraussetzungen der Nr. 1 ohne Weiteres möglich. Der Zugriff an Kläranlagen und Triebwerkskanälen von Wasserkraftanlagen, d. h. an künstlichen Zuführungen des Wassers zu Triebwerksanlagen, ist dabei uneingeschränkt zulässig. Stau- und Hochwasserschutzanlagen müssen hingegen konkret durch die Aktivitäten (z. B. durch Unterhöhungen) des Bibers in ihrer Funktionsfähigkeit gefährdet sein. Durch geeignete Sicherungsmaßnahmen kann eine bestehende Gefährdung wieder beseitigt werden. Ist dies der Fall, ist ein Zugriff nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 AAV nicht mehr möglich. Räumlich umfasst sind die genannten Anlagen und ggf. ihr unmittelbares Umfeld, soweit die Aktivitäten des Bibers die Anlagen konkret gefährden können. So sind bei Stauanlagen nicht der gesamte Einstaubereich, sondern nur konkret gefährdete Anlagenteile wie Stauwehre, Dämme und Deiche erfasst.

2.3.2.3 Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 AAV

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 AAV bestimmt, dass die KVB die Gestattungswirkung des § 2 Abs. 1 AAV auf erwerbswirtschaftlich genutzte Fischteichanlagen, Abschnitte von angelegten Be- und Entwässerungsgräben sowie Abschnitte von öffentlichen Straßen erweitern können. Diese Festlegung erfolgt dabei isoliert als Allgemeinverfügung, indem ein bestimmter Bereich für alle nach § 2 Abs. 5 AAV bestellten bzw. noch zu bestellenden Personen festgelegt wird, oder gegenüber dem nach § 2 Abs. 5 AAV Bestellten, wobei die Festlegung nach § 2 Abs. 3 AAV mit der Bestellung nach § 2 Abs. 5 AAV verbunden werden kann, in der Form eines konkret-individuellen Verwaltungsakts. Die Festlegung durch eine Allgemeinverfügung kommt in der Regel bei einer größeren Anzahl von nach § 2 Abs. 5 AAV bestellten Personen in Betracht, während bei einer geringeren Anzahl von bestellten Personen in der Regel die individuelle Verbescheidung vorzuziehen sein wird. Die Bereiche sind kartographisch hinreichend bestimmt auf Lageplänen im Maßstab 1:5.000 festzulegen.

Die Festlegung kommt für folgende rechtmäßig errichtete bzw. rechtmäßig bestehende und genutzte Anlagen in Betracht:

- - erwerbswirtschaftlich genutzte Fischteichanlagen: Vom Begriff der erwerbswirtschaftlich genutzten Fischteichanlagen sind auch Nebenerwerbsbetriebe erfasst. Nicht erfasst ist die reine Hobbyhaltung. Für nicht wirtschaftlich genutzte Anlagen sind nur Befreiungen im Sinn des § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich.
- - Abschnitte von angelegten Be- und Entwässerungsgräben: Die Regelung erstreckt sich auf künstlich angelegte Gräben, einschließlich vollständig als Entwässerungsgräben ausgebaute ehemalige natürliche Kleingewässer. Die Regelung ist nicht auf Gräben im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG beschränkt. Natürliche Gewässer sind von der Regelung nicht erfasst.
- - Abschnitte von öffentlichen Straßen: Öffentliche Straßen sind auch öffentliche Feld- und Waldwege sowie Eigentümerwege (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayStrWG). Nicht erfasst sind Privatwege aller Art.

Eine pauschale Freigabe durch den Ordnungsgeber konnte in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 AAV nicht erfolgen. Die KVB muss daher bei der Festlegung nach

§ 2 Abs. 3 Satz 1 AAV prüfen, ob der Zugriff in den festgesetzten Bereichen zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Erforderlich ist zudem das Fehlen anderweitiger zufriedenstellender Lösungen und die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen des Bibers (§ 2 Abs. 3 Satz 2 AAV).

Von einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden ist auszugehen, wenn ernste Schäden vorliegen oder eintreten können. Nicht jeder Schaden ist ausreichend. Ein ernster Schaden ist anzunehmen, wenn z. B. die Nutzbarkeit eines Grundstücks in unzumutbarer Weise eingeschränkt wird oder erhebliche finanzielle Einbußen für den Nutzer eingetreten oder zu erwarten sind.

Gründe der öffentlichen Sicherheit greifen ein, wenn eine Gefahrenlage im Sinn des Sicherheitsrechts vorliegt.

Im Zusammenhang mit der Wahrung des günstigen Erhaltungszustands (vgl. Art. 1 Buchst. i FFH-Richtlinie) hat die KVB insbesondere darauf zu achten, dass das natürliche Verbreitungsgebiet des Bibers innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs grundsätzlich erhalten bleibt.

Bei Prüfung anderweitig zufriedenstellender Lösungen (Alternativenprüfung) sind präventive Maßnahmen in Erwägung zu ziehen. Dabei sind die Interessen des Grundeigentümers einzubeziehen und zu berücksichtigen, dass dem betroffenen Grundeigentümer nur zumutbare Alternativlösungen entgegengehalten werden können. Zumutbar ist grundsätzlich die Einwilligung zu Schutzmaßnahmen, die im Rahmen des Bibermanagements auf dem Grundstück des Betroffenen durchgeführt werden, soweit dadurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht erheblich beeinträchtigt wird.

2.3.2.4 Ausnahmen vom Anwendungsbereich (§ 2 Abs. 4 AAV)

Vom räumlichen Anwendungsbereich ausgenommen sind Naturschutzgebiete, Nationalparke und Natura 2000-Gebiete.

2.3.2.5 Befugte (§ 2 Abs. 5 AAV)

Nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AAV sind zu Fang und Abschuss Personen berechtigt, die von der unteren Naturschutzbehörde förmlich bestellt sind.

Bestellt werden kann, wer gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AAV die erforderlichen Kenntnisse nachweisen und damit ein ordnungsgemäßes Betreiben und Beaufsichtigen der Fallen (siehe die Anforderungen im beigefügten Musterbescheid) und Töten gewährleisten kann. Die erforderlichen fachlichen (Bibermanagement, Biologie des Bibers, Möglichkeiten der Biberprävention, Konfliktlösungen) und rechtlichen Kenntnisse können z. B. durch die Teilnahme an einem Lehrgang der ANL „Biberberaterausbildung“ erworben werden. Die notwendigen Kenntnisse über den Fallenfang können auch nach § 8 der Jäger- und Falknerprüfungsverordnung vom 22. Januar 2007 (GVBl S. 59) nachgewiesen werden. Ausreichend ist auch eine anderweitige Einweisung durch andere sachkundige Stellen (z. B. KVB, Bayerischer Jagdverband), die über entsprechende Fachkenntnisse verfügen.

In jedem Fall ist für die Bestellung die Einhaltung der waffenrechtlichen Voraussetzungen nachzuweisen. So ist ein Waffenschein nach § 10 Abs. 4 WaffG sowie eine waffenrechtliche Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG erforderlich. Erfolgt die Tötung im Anschluss an den Lebendfang, so darf mit Ausnahme von Eilfällen (z. B. bei drohenden Schäden für Leib und Leben) mit dem Wegfang erst begonnen werden, wenn die Schießerlaubnis erteilt worden ist. Jagdscheininhaber, die nach § 2 Abs. 5 AAV bestellt sind, müssen für den Abschuss des Tieres keine Schießerlaubnis der zuständigen KVB mehr einholen (§ 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG).

Bei der Bestellung ist auch zu klären, ob ein ausreichender Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit der Entnahme von Bibern besteht.

Um Konflikte mit den Revierinhabern zu vermeiden, hat die Bestellung im Benehmen mit dem örtlichen Revierinhaber zu erfolgen. Wird nicht der örtliche Revierinhaber selbst bestellt, hat jeder einzelne Abschuss im Benehmen mit dem Revierinhaber zu erfolgen (§ 2 Abs. 5 Satz 2 AAV).

Um Gefährdungen zu vermeiden und möglichst eine Abstimmung mit dem Bibermanagement zu erreichen, soll durch Auflage zur Bestellung auch eine Beteiligung des Biberberaters vor Abschuss-/Abfangmaßnahmen sichergestellt werden.

2.3.2.6 Sonstige Anforderungen nach § 2 Abs. 6 AAV

Die Regelungen zu Art und Weise von Fang und Abschuss entsprechen jagdrechtlichen -

Grundsätzen. Die Anforderungen an die Munition beim Abschuss von Bibern sollen die sichere Tötung der Tiere, auch beim Abschuss im Wasser, gewährleisten. Für Zugriffe auf Biber gibt es keine tageszeitliche Beschränkung, insbesondere kein Nachtjagdverbot. Hingewiesen wird an dieser Stelle auch auf die mit einem Abschuss im Wasser verbundenen Gefahren.

2.3.3 Zu Ausnahmen im Einzelfall auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 BNatSchG

2.3.3.1 Allgemeines

Die Möglichkeit der KVB, über die in der Artenschutzrechtlichen Ausnahmereverordnung geregelten Fälle hinaus Ausnahmen im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 BNatSchG auch durch Allgemeinverfügung zu regeln, bleibt von § 2 AAV unberührt.

Abfang oder Tötung kommen im Einzelfall jedoch nur in Betracht, wenn präventive Schutzmaßnahmen sowie sonstige Vergrämungsmethoden nicht geeignet oder unverhältnismäßig sind. Wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten langfristig mit schwerwiegenden Schäden zu rechnen ist, denen mit Präventivmaßnahmen nicht nachhaltig begegnet werden kann, können die artenschutzrechtlichen Erlaubnisse jedoch auch längerfristig ausgestellt werden. Im Einzelfall können Zugriffe grundsätzlich bis Ende März oder bei erheblichen, unmittelbaren Gefährdungen sowie wenn es sich erkennbar um neu zugewanderte Einzeltiere handelt, auch darüber hinaus zugelassen werden. Hierbei ist aber darauf zu achten, dass keine unselbstständigen Jungtiere gefährdet werden. Ist ein Abfang/Abschuss von Muttertieren unvermeidlich, ist sicherzustellen, dass unselbstständige Jungtiere vor dem Muttertier getötet werden.

Der Zugriff ist von der KVB entsprechend dem als Anlage 3 beigefügten Musterbescheid zuzulassen. Sie hat dabei durch Auflagen die Durchführung von Zugriffsmaßnahmen durch fachkundige und berechtigte Personen (siehe die Ausführungen zu § 2 Abs.5 Satz 1 Nr. 1 AAV und zu den waffenrechtlichen Anforderungen unter 2.3.2.5) und den ordnungsgemäßen Einsatz der Fallen sicherzustellen. Die Durchführung der Zugriffsmaßnahme hat in Abstimmung mit der KVB zu erfolgen, die in der Regel einen Biberberater oder Bibermanager beteiligt, ein Abschuss hat im Benehmen mit dem Revierinhaber zu erfolgen.

2.3.3.2 Zugriffe in besonderen Gebieten

Der Fang bzw. das Töten von Bibern in FFH-Gebieten stellt grundsätzlich ein Projekt dar, -

wenn der Biber im Standarddatenbogen als Erhaltungsziel genannt ist. Vor der Zulassung der Maßnahme ist eine Verträglichkeitsabschätzung/-prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und falls erforderlich ein Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren nach § 34 Abs. 3 bzw. § 67 BNatSchG durchzuführen. Überwiegen die öffentlichen Interessen, so ist darüber zu entscheiden, welche Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 durchzuführen sind (vgl. § 34 Abs. 5 BNatSchG). In Betracht kommt z. B. die biberfreundliche Ausgestaltung (Verbesserung) eines Gewässers an anderer Stelle im gleichen FFH-Gebiet. Es ist stets auf den Einzelfall abzustellen. Näheres zum Verfahren ist in der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ vom 4. August 2000, AllMBI S. 544 (insbes. Nrn. 9 und 11), im Internet abrufbar unter <http://www.StMUV.bayern.de/de/natur/allmbi16.pdf>, geregelt.

Sollen Biber auf geschützten Flächen bzw. Bestandteilen der Natur nach § 20 Abs. 2 BNatSchG gefangen bzw. getötet werden, so sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Genehmigung bzw. Befreiung die Voraussetzungen der Schutzverordnung bzw. des § 67 BNatSchG zu prüfen. Ggf. ist nach Art. 56 Satz 3 Halbsatz 2 BayNatSchG das Einvernehmen der zuständigen Behörde einzuholen.

2.3.3.3 Zugriffe im Straßenverkehr

Wurde ein Tier im Straßenverkehr getötet, hat der am Unfall Beteiligte die Pflicht, die Sicherheit des Straßenverkehrs durch Beseitigen des Tieres, ggf. mithilfe der unverzüglich zu verständigenden Straßenmeisterei oder Polizei, zu gewährleisten. Die Entsorgung des Tieres hat bei öffentlichen Straßen und Wegen der Straßenbaulastträger, bei Privatwegen der Eigentümer bei der von der KVB bestimmten Stelle (z. B. eine Tierkörperbeseitigungsanstalt) zu veranlassen.

Wurde ein Tier im Straßenverkehr schwer verletzt und muss getötet werden, kommen hierzu insbesondere Polizei, Jagd ausübungsberechtigte, ein nach der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung Besteller oder Biberberater mit den entsprechenden waffenrechtlichen Erlaubnissen in Betracht. Ist eine Tötung aus tierschutzrechtlichen Gründen erforderlich, ist diese auch ohne förmliche artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gerechtfertigt.

2.3.4 Besitz der getöteten Tiere

Tiere, die rechtmäßig aus der Natur entnommen worden sind, sind gemäß § 45 Abs. 1

Nr. 1 Buchst. a BNatSchG vom Besitzverbot ausgenommen. Das Recht zum Besitz schließt die Befugnis ein, die Tiere bzw. ihre Bestandteile in Gewahrsam zu haben, zu be- oder verarbeiten (z. B. Präparation des Tieres oder von Teilen davon, Herstellen von Bälgen etc.) oder zu verzehren. Anderweitige Vorschriften (insbesondere nach dem Lebensmittelrecht und dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz) bleiben hiervon unberührt.

2.3.5 Vermarktung der getöteten Tiere

Nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Biber zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern sowie zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden. Auch der Verkauf zum Ersatz von Futterkosten, Transportkosten oder sonstigen Aufwendungen ist daher verboten. Legalausnahmen greifen nicht. Insbesondere ist § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht einschlägig. Auch § 45 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt. Behördliche Einzelfallausnahmen vom Vermarktungsverbot kommen grundsätzlich nur in den Fällen des § 45 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG – für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung – in Betracht. Diese wird von der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt. Keine Vermarktung ist das Verschenken von Tieren. Dieses ist demnach zulässig.

2.4 Die vierte Säule – Ausgleichszahlungen

2.4.1 Allgemeines

Als Akzeptanz fördernde Maßnahme im Rahmen des artenschutzrechtlichen Bibermanagements werden vom Biber verursachte Schäden unter bestimmten Voraussetzungen durch freiwillige finanzielle Leistungen des Staates mit maximal 80 % des anerkannten Schadens ausgeglichen. Das StMUV stellt für Schäden der Jahre 2013 bis 2016 insgesamt jeweils 450.000 € pro Jahr zur Verfügung. Wird die Gesamtsumme eines Kalenderjahres nicht vollständig aufgebraucht, so steht der Restbetrag jeweils im folgenden Jahr zusätzlich zur Verfügung.

Die Schadensregulierung liegt als Teil des Bibermanagements in der Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden und soll im Hinblick auf die fachliche Überprüfung der Scha-

denzfälle unter enger Einbindung der Naturschutz- und Nutzerverbände (Bund Naturschutz in Bayern e. V., Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bayerischer Bauernverband und Bayerischer Waldbesitzerverband) erfolgen.

Die Ausgleichszahlung ist aufgrund geltendem EU-Recht als Beihilfe zu sehen. Deshalb wurde diese Ausgleichsregelung bei der Europäischen Kommission zur Notifizierung vorgelegt. Die Europäische Kommission sieht die Ausgleichsregelung als mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU vereinbar an, wenn nicht mehr als 80 % des Schadens ausgeglichen werden.

2.4.2 Ausgleichsfähige Schadensarten

Ausgeglichen werden folgende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Schäden:

- Fraß- und Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen (v. a. Schäden an Feldfrüchten, aber auch an Obst, Gemüse und Sonderkulturen wie z. B. Christbäumen)
- Flurschäden, z. B. durch Uferabbruch
- Maschinenschäden in der Landwirtschaft
- Schäden an Teichanlagen Fischzucht
- forstwirtschaftliche Schäden

Nicht ausgeglichen werden sonstige Schäden wie Verkehrsunfälle, Personenschäden, sonstige Schäden von Gewässerbenutzungsberechtigten oder Ähnliches.

2.4.3 Vorrang von Präventions- und Zugriffsmaßnahmen

Insbesondere in Bereichen, in denen mit wiederkehrenden Biberschäden zu rechnen ist, hat die KVB im Hinblick auf die Regulierung eventueller künftiger Schäden zu prüfen, ob für den Geschädigten präventive Maßnahmen einschließlich Fördermöglichkeiten nach Nr. 2.2 möglich, verhältnismäßig und zumutbar sind. Ist dies der Fall, sollen diese für die Zukunft grundsätzlich Vorrang vor finanziellen Ausgleichsmaßnahmen haben. Die Naturschutzbehörden informieren den Geschädigten über die (Förder-)Möglichkeiten von Prä-

ventivmaßnahmen und regen deren Durchführung bzw. eine freiwillige Teilnahme an den Agrarumweltprogrammen an. Eine finanzielle Erstattung von Biberschäden kommt in derartigen Fällen insbesondere bei Schäden in Betracht, bei denen präventive Maßnahmen nicht oder noch nicht greifen können.

Dies gilt auch für Bereiche, in denen der Abfang/Abschuss des Bibers rechtlich zugelassen und möglich ist. Sofern die Gefahr von wiederkehrenden Schäden besteht, ist grundsätzlich dem zulässigen Abfang/Abschuss Vorrang einzuräumen. Ggf. hat die KVB von der Möglichkeit, nach § 2 Abs. 3 AAV generelle Zugriffsmaßnahmen zuzulassen, Gebrauch zu machen. Da es sich um eine Akzeptanz fördernde Maßnahme handelt, ist in diesen Fällen ein finanzieller Ausgleich grundsätzlich nur für den erstmaligen Schadenseintritt gerechtfertigt. Ein Ausgleich kann jedoch auch mehrmals gewährt werden, wenn sich der Biber in einem bibergeeigneten Lebensraum angesiedelt hat, in dem er aus naturschutzfachlicher Sicht verbleiben soll (z. B. FFH-Gebiet, in dem er als Erhaltungsziel genannt ist). Eine Ausgleichsmöglichkeit ist bei bestehender Entnahmemöglichkeit auch dann gegeben, wenn der Betroffene nachvollziehbar darlegen kann, dass er alles Zumutbare unternommen hat, um seine Genehmigung zu nutzen.

2.4.4 Ausschlussgründe

In nachfolgend dargestellten Fällen erfolgt **kein** bzw. **kein vollständiger** finanzieller Ausgleich der durch den Biber verursachten Schäden.

2.4.4.1 Ober- und Untergrenze

Nicht erstattet werden Schadensbeträge, die in der jährlichen Summe über 30.000 € (Obergrenze) oder unter 50 € (Untergrenze) liegen.

2.4.4.2 Schäden der öffentlichen Hand

Nicht ausgeglichen werden Schäden von Staat, Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auch soweit diese Unternehmen in Privatrechtsform betreiben (z. B. für Mehraufwendungen beim Gewässerunterhalt). Ausgenommen davon sind altrechtliche Waldkörperschaften und Waldgenossenschaften, die bei der Nutzungsrechteablösung Kraft Gemeindeordnung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bilden mussten, aber privatnützig sind. Die Möglichkeit, dass der betroffene private Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigte, also z. B. Fischereiberech-

tigte, den Schaden selbst geltend macht und Wasser- und Bodenverbände oder öffentliche Fischerei- oder Waldgenossenschaften mit der Schadensabwicklung und -beseitigung beauftragt, bleibt jedoch unberührt.

2.4.4.3 Versicherungsleistung

Nicht erstattet werden Schadensbeträge, soweit eine Versicherung (z. B. Teilkaskoversicherung) für den Schaden aufkommt.

2.4.4.4 Verspätete Schadensmeldung

Nicht erstattet werden Schäden, wenn der Geschädigte seiner Obliegenheit zur rechtzeitigen Schadensmeldung und Mitwirkung bei der Überprüfung durch die Behörde oder von dieser Beauftragten durch eigenes oder ihm zurechenbares Verschulden nicht nachkommt. Der Geschädigte hat einen durch den Biber verursachten Schadensfall binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, bei der zuständigen KVB zu melden. Als rechtzeitige Schadensmeldung kann auch akzeptiert werden, wenn der Schadensfall fristgerecht beim örtlich zuständigen Biberberater oder beim Bibermanager angezeigt wird und erst dann eine Weiterleitung an die KVB erfolgt.

Liegt die Entstehung eines Schadens trotz rechtzeitiger Meldung zu weit zurück, um noch mit hinreichender Sicherheit eine Verursachung durch den Biber feststellen zu können, ist ein Ausgleich nicht möglich.

2.4.4.5 Zurechenbare Schadensmitverursachung

Die (vollständige) Erstattung eines Biberschadens ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch den Geschädigten mittels einer ihm zurechenbaren Handlung (Tun oder Unterlassen) mit verursacht wurde. Hat das Verhalten des Geschädigten nur teilweise zum Schadenseintritt beigetragen, ist der Ausgleich ggf. anteilig zu kürzen.

Dies kann insbesondere dann gegeben sein, wenn der Geschädigte seiner Schadensminderungspflicht nicht nachgekommen ist (z. B. durch das Nichtzulassen von Präventivmaßnahmen) oder der Schaden durch eine rechtlich unzulässige Bewirtschaftung entstanden ist (z. B. wegen Verstoßes gegen eine NSG-VO). Eine Schadensmitverursachung wird jedoch z. B. dann nicht zurechenbar sein, wenn die Nicht-Teilnahme an freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen aufgrund nachvollziehbarer betrieblicher Entscheidungen erfolgt.

2.4.4.6 Sanktionen bei absichtlichen Falschangaben

In Anlehnung an den Sanktionsmechanismus bei Agrar-Umwelt-Maßnahmen ist der Schadensausgleich ausgeschlossen, wenn der Geschädigte bewusst falsche Angaben (z. B. Hektargröße des betroffenen Feldes) macht, die zur Berechnung der Schadenshöhe erforderlich sind. Der Ausschluss gilt für das Schadensjahr, in dem der Schaden geltend gemacht wird. Offensichtliche Unrichtigkeiten (z. B. Widerspruch zwischen Schadensantrag und eingereichter Rechnung, Zahlendreher etc.) fallen nicht unter diese Sanktionierung.

2.4.5 Ermittlung der Schadenshöhe

2.4.5.1 Landwirtschaftliche Feldfrüchte

Zur schnellen und einfachen Bewertung von Schäden an landwirtschaftlichen Feldfrüchten ist in einfach gelagerten Fällen auf die aktuell gültigen Schätzungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbands zurückzugreifen. Die Aktualisierung der Schätzungsrichtlinien (eine Seite) werden den KVB nach deren Veröffentlichung in jedem Jahr vom StMUV zur Verfügung gestellt.

2.4.5.2 Forstschäden

Zur Ermittlung der Schadenshöhe bei Forstschäden ist der Leitfaden „Biberschäden – Forstwirtschaftliche Schäden bewerten“ der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft zu verwenden.

2.4.5.3 Ausgleich für Schadensbehebung (z. B. Maschinen- und Grundstücksschäden)

Die Schäden sind so kostengünstig wie möglich zu beheben.

Ist die Schadensbeseitigung durch den Geschädigten selbst möglich und zumutbar, sind bei der Schadensberechnung pauschal die Verrechnungssätze des Kuratoriums Bayerischer Maschinen- und Betriebshilfsringe e. V. (KBM e. V.) heranzuziehen. Dabei werden dem Geschädigten bei Selbstreparatur die in den Verrechnungssätzen aufgeführten Arbeitsstunden und ggf. die Kosten der benutzten landwirtschaftlichen Maschinen ersetzt.

Ist die Beauftragung einer Fremdfirma erforderlich, ist die jeweils günstigste Möglichkeit (z. B. KBM e. V.) zugrunde zu legen.

2.4.6 Ablauf der Schadensregulierung

Grundsätzlich liegt der Ablauf der Schadensregulierung im pflichtgemäßen Organisationsermessen der zuständigen KVB. Erforderlich ist in jedem Fall ein hinreichender Plausibilitätsnachweis von Schadensursache und -umfang. Es wird jedoch empfohlen, wie in Anlage 5 dargestellt vorzugehen. Durch die Einbindung fachkundiger Dritter, die mit den jeweiligen Verbänden abgestimmt ist, kann der Aufwand für die KVB gering gehalten werden.

Die im Rahmen einer fachlichen Überprüfung durch Schadensschätzer oder Gutachter (s. u. Schritt 4) anfallenden Kosten werden nicht aus den Ausgleichsmitteln erstattet, sondern aus den für die sogenannten Kleinstmaßnahmen zugewiesenen Fachmitteln des Naturschutzes und der Landschaftspflege finanziert.

2.4.7 Sonstiges

Die Naturschutzbehörden bewahren die Unterlagen zu den einzelnen Regulierungsfällen auf. Das StMUV behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der Regulierungsfälle vor.